

Krabbelstubenordnung 2022/23 Mitteilungen zum Krabbelstubenbetrieb

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Kindergarteneintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (KBBG) in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Derzeitige Öffnungszeiten der Krabbelstube

1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind:
am Montag von 7:30 bis 15:00 Uhr,
am Dienstag von 7:30 bis 15:00 Uhr,
am Mittwoch von 7:30 bis 15:00 Uhr,
am Donnerstag von 7:30 bis 15:00 Uhr,
am Freitag von 7:30 bis 14:00 Uhr.
2. In der Krabbelstube wird ein Frühdienst von Montag bis Freitag von 6:30 bis 7:30 Uhr angeboten. Dies gilt für alle vorangemeldeten Kinder – laut Anmeldung am Betreuungszeitenbedarfsbogen. Die Kinder werden in einer Sammelgruppe betreut.
3. Der Spätdienst wird von Montag bis Donnerstag nach Bedarf von 15:00 bis 16:00 angeboten und am Freitag von 14:00 bis 15:00. Dies gilt für alle vorangemeldeten Kinder – laut Anmeldung am Betreuungszeitenbedarfsbogen. Die Kinder werden in einer Sammelgruppe betreut.
4. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
6. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr beginnt lt. § 8 Abs 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.
2. Derzeit festgelegte Ferien- und Schließzeiten im Arbeitsjahr sind:
 - a. Weihnachtsferien von 24.12.2022 bis einschließlich 6.01.2023.
 - b. Sommer/Hauptferien beginnen zwei Wochen nach Schulschluss und dauern 6 Wochen. Das genaue Datum wird den Erziehungsberechtigten in jedem Betreuungsjahr bekanntgegeben.
 - c. In den Osterferien (Karwoche 3.04.2023 – 6.04.23) wird von Montag bis Donnerstag ein Journdienst angeboten. Am Karfreitag (7.04.2023) ist die Krabbelstube geschlossen.
 - d. In den Herbstferien wird ein Journdienst angeboten, wenn mindestens 6 Kinder angemeldet werden.
 - e. Zu Allerseelen (2.11.22) bieten wir einen Journdienst an, wenn mindestens 6 Kinder angemeldet werden.

- f. Am Zwickeltag nach Fronleichnam (9.06.23) findet der Betriebsausflug des Krabbelstubenpersonals statt. An diesem Tag ist die Krabbelstube geschlossen.
3. Während dieser und weiteren Ferienzeiten bzw. schulfreien Tagen kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Die Eltern werden hierzu jährlich im Rahmen der Bedarfserhebung eingebunden. Wenn sich Ferien- und Schließzeiten aufgrund der Bedarfserhebung verändern, teilt der Rechtsträger diese den Eltern mit.
4. Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Aufnahme in der Krabbelstube

1. Der Rechtsträger entscheidet bis spätestens ein Monat vor geplanten Eintritt über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
2. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat ist ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Tarifordnung zu entrichten. Ab dem 30. Lebensmonat ist der Vormittag beitragsfrei. Ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
4. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern und die Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich.
Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung.
 - d) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
5. Generell können nur Kinder aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 18 Monate und höchstens 36 Monate alt sind. Wenn ein Kind während des laufenden Betreuungsjahres das Höchstalter von 36 Monaten erreicht, ist ein Wechsel in den Kindergarten notwendig, sofern dort ein Platz frei ist. Der Umstieg ist nur zu Monatsbeginn nach Vollendung des 36. Lebensmonats möglich. In Ausnahmefällen kann das Betreuungsjahr in der Krabbelstube beendet werden, sofern kein beitragspflichtiges Kind den Platz beansprucht.
6. Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Gemeinde den Krabbelstubenplatz beansprucht. Die Nachbargemeinde verpflichtet sich, den von der Gemeinde jährlich festgesetzten Gemeindeanteil (Gastbeitrag) pro Kind/Monat zu bezahlen (Gemeindebestätigung/Formular erforderlich)
7. Bei Änderungen des Hauptwohnsitzes während des laufenden Kindergartenjahres sind unverzüglich die Leitung und die betroffenen Gemeinden zu informieren.

Bei Änderung, Aufstockung oder Abmeldung

1. Änderung der Besuchstage:

Eine Änderung der angemeldeten Besuchstage (Reduzieren oder Erhöhung) ist grundsätzlich nur in Absprache mit der Leiterin und nach Platzkapazität möglich und muss mindestens einen Monat vorher angekündigt werden. Ab dem 30. Lebensmonat des Kindes dürfen die Besuchstage nur in begründeten Fällen und in Absprache mit der Leiterin geändert werden.

2. Abmeldung von der Krabbelstube:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich bei der Einrichtungsleiterin zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

Hinweis: Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung fallen Kosten an, selbst wenn das Kind die Krabbelstube noch nicht besucht hat.

3. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

4. Verlust des Platzes bei erneuter Schwangerschaft:

Besucht ein Kind die Einrichtung und bei der Kindesmutter ist eine neuerliche Schwangerschaft angetreten, ist eine umgehende Mitteilung an die Krabbelstubenleitung verpflichtend. Die Leitung hat nach genauer Prüfung der vorangemeldeten Kinder auf der Warteliste zu entscheiden, ob der Krabbelstubenplatz aufgrund Dringlichkeit jemand anderen vergeben werden muss. Dies kann den Verlust des Krabbelstubenplatzes ab Beginn des Mutterschutzes bedeuten.

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzuhalten und sind von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen Kostenersatz einzuheben.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Lt § 3 Abs. 4a KBBG ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten.
4. Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
5. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (zB.: bei Läusebefall)
6. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Einrichtungsleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese 18 Jahre sind und zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei Festen und Aktivitäten mit Elternbeteiligung (z.B. Martinsfest, Palmsonntag, Fronleichnam, Sommerfest) obliegen Aufsicht und Haftung den Erziehungsberechtigten.
9. Die Eltern leisten bis zum vollendeten 30. Lebensmonat des Kindes einen Elternbeitrag, sowie monatlich einen Material- /Regiebeitrag, der abgebucht wird, einen Jausenbeitrag und übernehmen bei Anmeldung die Kosten für das Mittagessen, die Nachmittagsbetreuung (nach dem 30. Lebensmonat des Kindes) ab 13:00 Uhr. Die jeweiligen Beträge entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung. Nicht konsumierte Leistungen werden nicht rückerstattet.
10. Die Eltern sind damit einverstanden, dass bei Bedarf andere ExpertInnen (z.B. Fachberatung für Integration, psychologische Beratung...) hinzugezogen werden und dass

das Ergebnis der Untersuchung zwischen ExpertInnen und gruppenführender pädagogischer Fachkraft zum Wohle des Kindes, besprochen wird.

Weiters möchten wir Sie informieren

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Krabbelstubenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen in der Krabbelstube grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Dies gilt auch für homöopathische Mittel (Salben, Globuli, Cremes oder Tabletten...)
Darüber hinaus werden keine Wund- und Desinfektionssprays, sowie Wundcremen angewandt. Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über eine Unverträglichkeit von Pflastern und Verbandmaterial zu informieren.
3. Wir bitten Sie zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung.
4. Im Falle eines Zeckenbisses werden unverzüglich die Eltern des Kindes informiert.
5. Bei Festen und Veranstaltungen können Fotos (und ev. Videos) angefertigt und für Zwecke der Veranstaltungs-Dokumentation von der Kindertageseinrichtung veröffentlicht werden. Mit dem Besuch des Festes/ der Veranstaltung nehmen die BesucherInnen zur Kenntnis, dass Fotos und Videos, auf denen sie und/ oder Angehörige abgebildet sind, zur Presseberichterstattung verwendet und auf der Homepage der Kindertageseinrichtung eventuell veröffentlicht werden.
6. Wir ersuchen Sie, Ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Krabbelstubenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu geben.
7. In den internen Räumlichkeiten der Krabbelstube dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (zB. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
8. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.
9. Ihr Kind ist durch den Besuch der Krabbelstube nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder event. durch eine Mitversicherung bei den Eltern). Es besteht jedoch die Möglichkeit zum Abschluss einer Unfallversicherung. Einen Folder dazu erhalten Sie bei der Leiterin. Dieses Angebot der OÖ Versicherung ergänzt die Leistungen der OÖ Familienkarte.
10. Der Erziehungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 25a OÖ KBG Daten der angemeldeten Kinder mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfasst werden und Daten, die statistischen Zwecken sowie der Planung und Steuerung dienen, vom Rechtsträger auf Verlangen der Landesregierung, den Gemeinden, etc. zu melden sind.

Durch die Unterschrift am ergänzenden Blatt „Kenntnisnahme der Krabbelstubenordnung“ nehmen Sie die Zielsetzungen unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit zur Kenntnis und bekunden Ihr Einverständnis mit den Richtlinien über die Führung der Pfarrcaritas-Krabbelstube.

Wir danken für Ihr Vertrauen!

Die Krabbelstubenleitung



Kenntnisnahme der Krabbelstubenordnung 2022/23

Name des Kindes: _____

Geb.am: _____

Ich habe die Krabbelstubenordnung gelesen, nehme die Inhalte zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht, bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte